

**Geschäftsordnung**  
**des Marktgemeinderates Garmisch-Partenkirchen**  
**für den Beirat für Soziales, Integration und Inklusion**

Vom **20. AUG. 2020**  
Vom .....

Der Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen bildet aufgrund von Art. 45 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO i.V.m. § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen einen Beirat für Soziales und Integration und erlässt folgende Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Garmisch-Partenkirchen für den Beirat für Soziales, Integration und Inklusion:

**Geschäftsordnung:**

**Präambel**

Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion ist vom Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen berufen und berät neben dem Marktgemeinderat dessen Ausschüsse. Die ehrenamtlichen Mitglieder sind Ansprechpartner der Einwohner und kommen aus verschiedenen Berufen und Verbänden.

Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion setzt sich für eine soziale Ortsentwicklung im Einklang mit Umwelt und Wirtschaft ein (Kapitel 28 des Abschlussdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 – Agenda 21) und trägt zur gesellschaftlichen Inklusion und Integration der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund bei.

**§ 1**

**Aufgabenstellung**

- (1) Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion soll jeweils zu allen sozialen und integrationsrelevanten Angelegenheiten vom Marktgemeinderat und seinen Ausschüssen angehört werden.
- (2) Der Sozial- und Ordnungsausschuss unter dem Vorsitz der 2. Bürgermeisterin ist i.d.R. mit diesen Angelegenheiten vorberatend befasst und leitet die in Frage kommenden Beschlussvorlagen zur Stellungnahme an den Beirat für Soziales und Integration weiter.
- (3) Der Beiratsvorsitzende erhält formlos eine Einladung zum öffentlichen Teil aller Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse.

- (4) Soweit Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung anstehen, zu denen eine Stellungnahme des Beirates für Soziales und Integration eingeholt wurde, kann der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter auch soweit an der Sitzung teilnehmen, als über diese Angelegenheit nichtöffentlich beraten und beschlossen wird.
- (5) Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen seinen Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten (Art. 56 Abs. 3 GO). Insbesondere kann er auch Stellung nehmen, wenn er nicht ausdrücklich dazu aufgefordert worden sein sollte.
- (6) Es bleibt dem Beirat für Soziales, Integration und Inklusion unbenommen, eigene Projekte zu entwickeln und für deren Umsetzung zu werben. Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion berichtet dem Marktgemeinderat einmal im Jahr von seinen Tätigkeiten.

## **§ 2**

### **Mitglieder des Beirates**

- (1) Der Beirat für Soziales und Integration setzt sich aus mindestens 5, höchstens 10 Mitgliedern zusammen.
- (2) Für die Dauer der Wahlperiode des Marktgemeinderates werden die Beiräte für Soziales, Integration und Inklusion berufen.
- (3) Die Beiratsmitglieder nehmen ihr Amt unparteiisch wahr.
- (4) Soweit erforderlich, entscheidet der Marktgemeinderat über eine Nachbesetzung des Beirates für Soziales, Integration und Inklusion.

## **§ 3**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen unterstützt die Geschäftstätigkeit des Beirates für Soziales, Integration und Inklusion und benennt dafür die 2. Bürgermeisterin als Ansprechpartnerin aus der Verwaltung.
- (2) Der Markt Garmisch-Partenkirchen stellt dem Beirat für Soziales, Integration und Inklusion Tagungsräume zur Verfügung.

## **§ 4**

### **Vorsitz**

Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).

## **§ 5**

### **Sitzungsturnus und Geschäftsgang**

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Beirates für Soziales, Integration und Inklusion lädt die 2. Bürgermeisterin des Marktes Garmisch-Partenkirchen ein. Die Sitzung findet spätestens 14 Tage nach Berufung der Beiratsmitglieder durch den Marktgemeinderat statt.
- (2) Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. An den Sitzungen kann die Sozial-, Integrations- und Inklusionsreferentin des Marktgemeinderates teilnehmen.
- (3) Die Beiratsmitglieder sowie die Sozial-, Integrations- und Inklusionsreferentin werden vom Beiratsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen zu den Sitzungen eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu den Sitzungen ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (4) Für die organisatorischen Angelegenheiten des Beirates ist der Beiratsvorsitzende verantwortlich. Er lässt zu den Beiratssitzungen ein Beschlussprotokoll erstellen. Es ist der 2. Bürgermeisterin und der Sozial-, Integrations- und Inklusionsreferentin mit den Stellungnahmen des Beirates zuzuleiten.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung**

Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 2 Abs. 2) anwesend und stimmberechtigt ist. Art. 49 GO (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) gilt entsprechend. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## § 7

### **Aufwandsentschädigung**

Die Tätigkeit im Beirat für Soziales, Integration und Inklusion ist ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Rechnungsstellung aus dem Budget des Beirates erstattet.

## § 8

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren Art. 20 GO gilt entsprechend.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Garmisch-Partenkirchen für den Beirat für Soziales, Integration und Inklusion tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Garmisch-Partenkirchen, ..... <sup>20. AUG. 2020</sup>



Elisabeth Koch  
1. Bürgermeisterin